

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 11

Herausgegeben am 17. November

1917

## Inhalt:

| Inhalt:   | Seite | Seite  |
|---|-------|--|
| Hilfsdienst und Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers | 81    | Die Oberversicherungsämter haben nur in den Fällen der       |
| Zur Rechtspflege der Kaufmanns- und Gewerbegerichte   | 82    | strittigen Verlegung der Rente über die Rentenverlegung      |
| Unfallschutz für Berufsstrafgelehrten                 | 84    | zu entscheiden   |
| Veränderungen der österrösischen Unfallversicherung   | 85    | Beträge, die den wirtschaftlich Schwächeren zugunsten des    |
| Arbeitersekretäre — Winkelsadvokaten?                 | 85    | wirtschaftlich Stärkeren in einseitiger Weise benachteiligen |
| Der Streit um die Invalidenrente                      | 86    | und ungültig   |
|   |       | Die Ehefrau verliert durch Wiederverheiratung nicht stets    |
|   |       | ihren Anspruch auf Rente                                     |
|   |       | Ueber die zeitliche Berechnung der Schadenersatzrente        |
|   |       |  |

## Hilfsdienst und Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers.

Ueber die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei Nichtaushändigung des Abfehrscheins liegen verschiedene interessante Urteile von Gewerbegerichten vor, von denen wir zwei zum Abdruck bringen. In beiden Fällen handelt es sich um Unterbrechungen der Betriebstätigkeit. Während in dem einen Falle der Arbeitgeber vom Gewerbegericht Meissen (A. 3, G. G. M. 5/1917, Nr. 6) zur Erstattung des Schadens wegen nicht rechtzeitiger Herausgabe des Abfehrscheins verurteilt wurde, lehnte das Gewerbegericht in Bremen den Anspruch des Arbeiters ab. Aber auch das Gewerbegericht in Bremen stellte sich grundsätzlich auf den in Meissen eingenommenen Standpunkt, daß der Abfehrschein bei Unterbrechungen der Arbeit sofort fällig ist. Wenn es den Arbeiter mit seinem Anspruch auf Schadenersatz trotzdem abwies, so deshalb, weil der in Bremen geltende Tarif für das Baugewerbe die Bestimmung enthält, daß das Aussehen einer Entlassung gleich zu achten ist, der Arbeiter also ohne weiteres berechtigt war, als er einer Frostperiode wegen ausziehen mußte, den Abfehrschein zu fordern. Dies hat er nicht getan, und es ist deshalb seine eigene Schuld gewesen, daß er ohne Abfehrschein war.

### I. Entscheidung des Gewerbegerichts in Meissen vom 18. April 1917.

#### Entscheidungsgründe.

Durch das neue Hilfsdienstgesetz ist ein Arbeiter mehr als früher an seine Arbeitsstätte gebunden. So kann der dienstpflichtige Arbeiter beispielsweise seine Arbeitsstelle in der Regel nur wechseln, nachdem ihm der bisherige Arbeitgeber einen Abfehrschein ausgestellt hat. Will ein hilfsdienstpflichtiger Arbeiter sein Arbeitsverhältnis auflösen, so kann er dies selbst nach Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist nicht nach seinem freien Willen tun, sondern der Arbeitgeber muß dazu erst seine Zustimmung erteilen. Verweigert der Arbeitgeber seine Zustimmung und damit auch die Erteilung des Abfehrscheines, so steht dem Arbeiter wohl die Beschwerde frei, er hat das Beschäftigungsverhältnis aber bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen.

Sind dem Arbeiter nach dieser Richtung sonach gewisse Pflichten und Beschränkungen in seiner Bewegungsfreiheit auferlegt, die dem Arbeitgeber zweifellos Vorteile bieten, so wird man dem Arbeiter dafür auch gewisse Rechte einräumen müssen. Da dem Arbeiter durch Einführung des Abfehrscheines der Zwang auferlegt ist, in seinem Arbeitsverhältnis zu verbleiben, bis er den Abfehrschein erhalten hat, er also gar nicht die Möglichkeit hat, bis dahin anderweit arbeiten und verdienen zu können, so muß der Arbeitgeber, an den er gebunden ist, dafür un-

bedingt die Pflicht haben, für ausreichende Arbeit und Verdienst seines Arbeiters zu sorgen, um ihn für die Beschränkung in seiner Freiheit schadlos zu halten. Ist dem Arbeitgeber dies aus einem Grunde nicht möglich, dann hat er ihm entweder sofort den Abfehrschein und damit die Möglichkeit zu geben, anderwärts arbeiten und verdienen zu können, oder aber, er gibt den Abfehrschein nicht und sichert sich damit die Arbeitskraft des Arbeiters weiterhin, so hat der Arbeitgeber den Arbeiter für den ohne des letzteren Schuld entgangenen Arbeitsverdienst zu entschädigen. Lediglich um diesen Rechtsgrundsatz handelt es sich in der vorliegenden Klage. Alle 31 Kläger waren vorübergehend wegen Betriebsstörung ohne ihr Verschulden arbeitslos. Wollte die Beklagte sich ihrer Pflicht der Entschädigung entziehen, so war sie verpflichtet, den Klägern ohne deren besonderen Antrag sofort bei Eintritt der Betriebsstörung die Abfehrscheine zu erteilen. Dadurch, daß sie das nicht getan — in dem einen Falle sogar auf besondere Forderung hin nicht getan hat, hat sie die Pflicht zur Entschädigung der Kläger übernommen. Die Frage nach dem Grunde oder der Dauer der Betriebsstörung ist dabei nebensächlicher Art, auch spielen nach Ansicht des Gerichts die Bestimmungen der Fabrikordnung hierbei keine Rolle, weil es sich in bezug auf den Abfehrschein um eine außerhalb der Fabrikordnung geregelte Angelegenheit handelt. Nur beispielsweise mag in bezug auf die Dauer der Betriebsstörung und damit die Höhe der Entschädigung gesagt sein: Wie würde sich wohl die Sachlage gestalten haben, wenn die Betriebsstörung etwa das Zehnfache der hier in Frage stehenden Zeit gedauert hätte. Man kann dem Arbeiter in der jetzigen schweren Zeit mit der überaus teuren Lebenshaltung unmöglich zuzunehmen, derartige Opfer für ohne sein Verschulden entstehende Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu bringen, nur um dem Arbeitgeber die Arbeitskräfte sicherzustellen.

### II. Aus den Gründen des Urteils des Gewerbegerichts in Bremen.

Nachdem das Gericht eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erteilung des Abfehrscheines angenommen hat, erübrigt sich eine Untersuchung über die Folgen einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 B.G.B., die in der Vorenthaltung des Abfehrscheines zu erblicken wäre, falls die Verpflichtung zur Erteilung desselben rein öffentlich-rechtlichen Charakter trüge. Nur nebenbei sei bemerkt, daß das Gericht auch bei dieser Konstruktionsweise einer Ablehnung des Klageverlangens gekommen wäre, da, wenn man schon ein widerrechtliches und schuldhaftes Handeln des Arbeitgebers und den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Nichterteilung des Abfehrscheines und dem Schaden des Arbeiters unterstellen wollte, immer noch die sinn-

### Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verjüngung der Klagfrist durch Verschulden eines Bureauangestellten des mit der Erhebung der Klage bevollmächtigten Rechtsanwalts.

„... Gegen diesen Beschluß, der dem Einsprechenden am 12. September 1911 zugestellt worden war, klagte der Prozeßvertreter des B. bei dem Kreisausschusse des Kreises Malan, bei dem die vom 26. September 1911 datierte Klageschrift am 28. September 1911 einging.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses wies die Klage durch Bescheid vom 10. November 1911 als verspätet zurück, worauf der Kläger bei dem Kreis Ausschusse den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellte und zur Begründung folgendes geltend machte: Nach den Handakten seines Prozeßvertreters, des Rechtsanwalts M. zu L., sei die Absendung der entworfenen Klage von diesem am 26. September vormittags verfügt und diese Verfügung mit dem Vermerk „Sofort“ versehen worden. Rechtsanwalt M. hat hiernach alles für die Wahrung der Frist Erforderliche getan; die Klageschrift hätte bei Befolgung seiner Anordnung noch an denselben Tage so zeitig in Malan eingehen müssen, daß die Frist gewahrt gewesen sein würde. Wenn die Absendung durch ein Verschulden des Bureaupersonals verzögert worden sei, so könne dies seinem Beauftragten M. nicht zugerechnet werden, und es handle sich für ihn, den Kläger, hierbei um einen unabweidbaren Zufall, gegen dessen Folgen ihm der Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehe.

Der Kreis Ausschuss wies die Klage wegen Verspätung der Klageschrift unter Ablehnung des gestellten Antrages ab. Der Bezirks Ausschuss zu Frankfurt a. O. versagte der hiergegen von dem Kläger eingelegten Berufung durch Urteil vom 17. Oktober 1912 den Erfolg.

Auf die Revision des Klägers forderte das Obergericht eine Erklärung des Rechtsanwalts M. darüber, zu welcher Tageszeit die vom 26. September 1911 datierte Klageschrift von ihm verfaßt und wann sie zur Absendung bei dem Postamt zu L. ausgegeben worden sei.

Rechtsanwalt M. gab hierauf am 6. August 1913 die nachstehende Erklärung ab:

„Die Klage ist am 26. September 1911 so rechtzeitig gefertigt und mündlich worden, daß sie noch am gleichen Tage hätte abgeschickt werden und in die Hände des Kreis Ausschusses gelangen können. Sie ist bestimmt am Vormittage desselben Tages in Reinschrift fertig gewesen, hätte also bereits am Nachmittage bei der zuständigen Behörde antommen müssen.

Die Reinschrift ist jedoch beim Bureauvorsteher in andere Akten geraten, vermutlich weil er durch Besprechungen mit anderen Mandanten in der Bearbeitung der Sache gestört wurde, ist dann erst am Nachmittage des folgenden Tages zum Vorschein gekommen und dann sofort abgeschickt worden.“

Im Anschlusse hieran hat der frühere Bureauvorsteher des Rechtsanwalts M., Mi., eine — nicht datierte — unterschriftlich vollzogene Erklärung abgegeben, in der er u. a. bekundet:

„Die Reinschrift ist, nachdem sie in der Kanzlei fertiggestellt, meinem damaligen Herrn Chef von mir zur Unterschrift vorgelegt und von diesem auch sofort unterschrieben worden. Als ich mit der unterschriebenen und zur Absendung fertiggestellten Reinschrift der Klage nach der Kanzleistube zurückkehrte, fand ich dort auf mich wartende Klienten vor. Es handelte sich um Erledigung einer eiligen und umfangreichen Sache, wie ich mich noch zu entsinnen weiß. Die gefertigte Klage blieb dadurch bedauerlicherweise liegen und kam zudem in ein anderes Aktenstück und wurde von mir erst am nächsten Tage vorgefunden, dann aber sofort nach Malan abgeschickt. Der die Klage enthaltende Brief hätte nach alledem bei ordnungsmäßiger Beförderung noch an demselben Tage (26. September) in die Hände des Kreis Ausschusses dajelbst gelangen können. Letzteres unterblieb allein durch ein Versehen meinerseits.“

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach den Erklärungen des Rechtsanwalts M. und seines früheren Bureauvorstehers Mi., denen der Gerichtshof volle Glaubwürdigkeit beimißt, hat ersterer die Reinschrift der Klage noch am Vormittage des 26. September 1911 unterzeichnet. Er konnte daher, da die Sache mit „Sofort“ bezeichnet war und der Bureauvorsteher von ihrer Eilbedürftigkeit Kenntnis hatte, darauf rechnen, daß die umgehende Absendung erfolgen werde. In diesem Falle würde die Klageschrift noch an demselben Tage an den Kreis Ausschuss dajelbst gelangt sein. Die Frist wäre alsdann gewahrt gewesen. Der verspätete Eingang beruht hiernach — ohne mitwirkendes Verschulden des von der Partei zum Vertreter bestellten Rechtsanwalts — ausschließlich auf einem Versehen des Bureauvorstehers. Derartige Versehen der Angestellten eines Rechtsanwalts sind aber der Partei nicht zur Last zu legen (vergl. Friedrichs, Landesverwaltungs-gesetz 251 Anm. 4). Dem Wiedereinsetzungsantrage hätte hiernach Folge gegeben werden müssen, und die Vorentscheidung unterliegt, da sie dies verkannt hat, der Aufhebung.“

Urteil des Rgl. Preuß. Obergerichtes, 4. Senat, IV. C. 13.

### Eine weitherzigere Anwendung des Militärhinterbliebenen-Gesetzes

gemäß eines kriegsministeriellen Erlasses vom 14. März 1917 Nr. 3009/1. 17 C 3 V wird den militärischen Dienststellen erneut empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, daß die auf Grund des Militärhinterbliebenen-Gesetz. 07 vorgesehene Kriegsversorgung der Hinterbliebenen eine andersgeartete und umfassendere sein soll, als die Friedensversorgung, weil es sich im Kriege um Verhältnisse, Zustände und Umstände handelt, welche von denen zur Friedenszeit völlig abweichen. Für die Gewährung der Kriegsversorgung wird es sich bei den zu beschaffenden Unterlagen, Erhebungen und Äußerungen um den Nachweis des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins von besonderen Kriegseinflüssen handeln. Das Gesetz enthält nur die Grundlagen für die Gewährung der Versorgung. Bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle ist die Aufführung der zur Versorgungsgewährung führenden Möglichkeiten im Gesetz unterblieben. Den Dienststellen werden nun durch den angezogenen kriegsministeriellen Erlass detaillierte Richtlinien an die Hand gegeben. Besonders wichtige Punkte davon sind: Feststellung, daß der Verstorbene dem Feldheere nicht angehört hat; außerordentliche Anstrengungen sind dienstliche Verrichtungen, die ein besonders hohes Maß körperlicher oder seelischer Anspannung erfordern. Stets sollen auch die besonderen Umstände, Alter, frühere Lebensweise und berufliche Tätigkeit berücksichtigt werden. Zu den außerordentlichen Entbehrungen sind nicht nur unzureichende, sondern auch unregelmäßige und ungeeignete Kost zu rechnen. Als dem Leben und der Gesundheit gefährliche Einflüsse kommen Witterungseinflüsse (starker Frost, andauernde Hitze, Durchnässungen usw.), sowie Unterbringung in dünngebaute, zugigen Räumen in Betracht, auch können unzureichende Lüftung, Ansteckungsgefahr infolge zu starker Belegung in Frage kommen, ferner langandauernde Transporte in ungeheizten Eisenbahnwagen, mangelhafte Bekleidung, Klimawechsel usw. Für die Versorgungsgewährung ist es gleichgültig, ob der schädigende Umstand die alleinige Ursache der Gesundheitsstörung gewesen ist; es genügt, wenn er erwiesenermaßen oder wahrscheinlich bei der Entstehung des zum Tode führenden Leidens mitgewirkt oder ein schon bestehendes Leiden verschlimmert hat.

—st.—

Kaufmannsgerichte Mannheim, Dresden, Duisburg („Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 20, S. 24 ff., 62 ff., 121 ff.) sowie nach einer Mitteilung in den Tageszeitungen das Kaufmannsgericht und Landgericht Köln sich dafür ausgesprochen, daß Einberufung zum Kriegsdienst als „unverschuldetes Unglück“ anzusehen sei. (Vergl. neuerdings auch Dr. jur. Alfred Mohr, Der Einfluß des Krieges auf die Verhältnisse der kaufmännischen Angestellten, Verlag des kaufmännischen Vereins Merkur e. V., Nürnberg, wo der gleiche Standpunkt vertreten wird.) Die herrschende Meinung in Rechtsübung wie Schrifttum sieht den Krieg und die Einberufung zum Kriegsdienst nicht als „unverschuldetes Unglück“ im Sinne des § 63 H.G.B. an. (Vergl. Baum in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 19, 409 ff.; Fromberg in „Badische Rechtspraxis“ 14, 179 ff.; Grünberg, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 20, 49 ff., wo auch das österreichische Recht berücksichtigt ist; Heidenfeld in „Votthoffs Jahrbuch für das gesamte Dienstrecht der Arbeiter, Angestellten und Beamten“ mit eingehender Zusammenstellung der Literatur und Rechtsprechung; Menne, Krieg und Gehalt, „Deutsche Juristenzeitung“ 14, 1106; und so weiter; namentlich hat der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig sich in diesem Sinne ausgelassen.) Vor allem ist hier auf Doves Abhandlung „Zum Einfluß des Kriegszustandes auf das kaufmännische Angestelltenverhältnis“ in der „Juristischen Wochenschrift“ 1915, S. 681 ff., hinzuweisen, wo auch die diesen letzteren Standpunkt vertretenden Kaufmannsgerichte und Berufsgerichte aufgeführt sind. Der kaufmännische Angestellte, dessen Dienstverhältnis, weil er seiner vaterländischen Pflicht zum Kriegsdienst genügen muß, in der Regel aufgelöst wird, hat nach dieser herrschenden Ansicht also keinen Anspruch auf Sechswochenlohn, ein Rechtszustand, dem der Bundesrat mit seiner auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 so weitgehenden Machtbefugnis zu gesetzgeberischen Eingriffen sehr wohl hätte abhelfen können. Der Begriff des „unverschuldeten Unglücks“ wird natürlich im § 133c G.O. in gleicher Weise wie im § 63 H.G.B. ausgelegt. Nach § 133c Abs. 1 Nr. 4 G.O. kann gegenüber den von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinen-techniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner u. dergl.), die fristlose Aufhebung des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber u. a. verlangt werden, wenn sie durch eine längere Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden. Nach Abs. 2 des § 133c G.O. bleibt aber der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch „unverschuldetes Unglück“ verhindert worden ist. Die Ansprüche mindern sich in diesem Falle entsprechend dem § 616 B.G.B., abweichend vom § 63 H.G.B., um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- und Unfallversicherung zukommt. Weßhalb die letztere Bestimmung noch ihr Dasein fristet, ist nicht einzusehen. Die höheren technischen Angestellten sind vom sozialen Standpunkt den Handlungsgehilfen als gleichstehend zu erachten. Die verschiedenartige Regelung hinsichtlich der Abzüge der Beträge aus Kranken- und Unfallversicherung ist in keiner Weise gerechtfertigt.

Daß übrigens auch neuerdings noch Gerichte sich in der Auslegung des Begriffes des „unverschuldeten Unglücks“ von dem doch richtiger Ansicht nach in erster Linie für die Gesetzesauslegung heranzuziehenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte des Schutzes wirtschaftlich Schwacher vor unverschuldeter Not leiten lassen, beweist die Entscheidung des Landgerichts Köln vom 14. April 1916 („Jur. Wochenschr.“ 1916, 922). Von diesem Gesichtspunkt sieht das bezeichnete Gericht im bewußten Gegensatz zum Kammergericht (Entsch. v. 13. Oktober 1915, „Jur. Wochenschr.“ 1916, 61) in der Einberufung des Angestellten zum Heeresdienst in Kriegszeiten mit Recht unter Umständen ein „unverschuldetes Unglück“, das wie ein Elementarereignis schwer und plötzlich wirken und den davon Betroffenen plötzlich in arge Bedrängnis bringen kann. Nach der bestehenden Gesetzgebung und angesichts des debattierten, unbestimmten Begriffes des „unverschuldeten Unglücks“ nimmt das Landgericht Köln indes keinen grundsätzlich bestimmten Standpunkt ein, sondern will die wirtschaftliche Wirkung der Einberufung im Einzelfall entscheiden lassen, weil die Einberufung auf manche wirtschaftliche Existenz auch geradezu fördernd einwirken könne. Der zukünftigen Gesetzgebung bleibt es überlassen, den Tatbestand des „unverschuldeten Unglücks“ nach bestimmten, greifbaren Voraussetzungen klar zu umschreiben, damit die Rechtssicherheit geschaffen wird, zumal die Kaufmannsgerichte und die Berufsgerichte keineswegs in den an sie zur Entscheidung herantretenden Rechtsfragen die wünschenswerten, möglichen Realseinheit und Uebereinstimmung in den Grundanschauungen aufweisen.

Neben dem § 63 H.G.B. und dem § 133c Abs. 2 G.O. steht an sich unberührt durch dieselben die Vorschrift des § 616 B.G.B., die, wie erwähnt, bestimmt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Diese Bestimmung bezieht sich (vgl. Baum, „Jur. Wochenschr.“ 1916, 816) nach der bisherigen Rechtsprechung und Literatur zweifellos auch auf militärische Dienstleistungen (auch auf solche im Frieden). Zweifelhaft ist aber auch hier, inwieweit eine Arbeitsunterbrechung für „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ anzunehmen ist. Als Umstände für die Beurteilung kommen nach Baum a. a. O. die Größe des Betriebes, der Anfang der durch das Wegbleiben des Arbeitnehmers hervorgerufenen Störung und die tatsächliche Dauer des Arbeitsverhältnisses in Betracht. Die im Kontrakte vorgegebene Vertragsdauer und die Kündigungsfrist kommen nach Baum erst in zweiter Linie zur Berücksichtigung. Also auch hier völlige Unbestimmtheit und Rechtsunsicherheit. Dabei wird noch ein Unterschied zwischen den höheren Angestellten und den gewerblichen Arbeitern gemacht. Bei ersteren wird in der Rechtsprechung noch eine sechswöchige Abzug als „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit angesehen; bei dem einfachen Arbeiter würde ein so weiter Zeitraum nicht mehr als „verhältnismäßig nicht erheblich“ anzusehen sein. Praktisch wird die Bestimmung des § 616 B.G.B. in der Mehrzahl der Fälle hier kaum sein, da die infolge der Einberufung zum Kriegsdienste eintretende Verhinderung sich auf längere Zeit in der Regel erstreckt, das Dienstverhältnis auch in der Regel zur Auflösung bringt, so daß schon aus letzterem Grunde die Anwendbarkeit des nur für die Dauer des Dienstverhältnisses anwendbaren § 616 B.G.B. ent-

gemäße Anwendung des § 254 B.G.B. den Klageerfolg verhindern würde.

Das Gericht ist der Ueberzeugung, mit dieser seiner Entscheidung auch der Billigkeit und den Anforderungen des praktischen Lebens Genüge zu leisten. So billig es erscheint, daß der Arbeitgeber Ersatz zu leisten hat, wo er schuldhafterweise den Arbeiter an der Ausnutzung seiner Arbeitskraft behindert, so unbillig muß es sein, dem Arbeitgeber zuzumuten, einen Schaden auszugleichen, den nicht er, sondern seiner Einwirkung entzogene Umstände verursacht haben. Diese letztere Beurteilung der Sachlage hätte Platz zu greifen, wenn keine anderweitige Arbeitsgelegenheit mit gleicher Verdienstmöglichkeit während der Frostperioden vorhanden gewesen wäre, oder doch der Wille, diese sich zunutze zu machen, auf Seiten der Arbeiterschaft gefehlt hätte. Ganz abgesehen von dem Nachweis der Möglichkeit anderweitiger Betätigung hat das Gericht im vorliegenden Falle nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Kläger und seine zahlreichen in gleicher Lage befindlichen Arbeitskollegen wirklich und ernstlich die Absicht gehabt haben, während der beiden in Frage kommenden Frostperioden andere Arbeit anzunehmen, denn dann wäre sicherlich, wenn nicht schon der Kläger, so wenigstens ein einziger der anderen auf den greifbar naheliegenden Gedanken gekommen, an den Beklagten mit der Aufforderung zur Aushändigung des erforderlichen Arbeitspapiers heranzutreten. Dazu sei nochmals hervorgehoben, daß der Bremer Tarif durch seine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer: „Aussetzen ist einer Entlassung gleich zu achten“, ein unbedingtes Recht auf Erteilung des Abfehrscheines verschafft, da das Beschäftigungsverhältnis mit der Zustimmung des Arbeitgebers gelöst ist. An der Vertretung dieser Rechtslage franken die Rechtsausführungen, welche der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes zur Sache gemacht hat. Ohne jenen Willen zur endgültigen Lösung der Verbindung mit dem alten Arbeitgeber und zum Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis verliert aber die Forderung auf Zahlung ohne Gegenleistung den Charakter der Schadenersatzforderung, verwandelt sich vielmehr in einen Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung. Diesem nachzugeben, hieße sicherlich der Unbilligkeit Vorschub leisten.

Für die Praxis wäre die Einnahme des Klagestandpunktes gänzlich unbrauchbar. Diese würde den Arbeitgeber zwingen, sofern er sich vor der Notwendigkeit, ohne Gegenleistung zahlen zu müssen, schützen wollte, ständig die Abfehrscheine in der Tasche zu tragen, um dieselben den Arbeitern bei plötzlich eintretender Arbeitsunmöglichkeit unverzüglich auszuhändigen zu können. Im hier vorliegenden Falle hätte der Beklagte demjenigen Teil seiner Arbeiter, der wegen des Frostes auf der Baustelle überhaupt nicht erschienen war, sofort durch besonderen Boten die Abfehrscheine zustellen müssen, denn schon bei Benutzung der Post wäre er mindestens für einen Tag schadenersatzpflichtig geworden. Die Zustellung der Abfehrscheine hätte aber wiederum Verwirrung in die Arbeiterschaft hineingetragen, denn tatsächlich will ja der größere Teil derselben gar nicht die Verbindung mit dem altgewohnten Arbeitgeber aufgeben, sondern er feiert in der Hoffnung der baldigen Beseitigung des Arbeitshindernisses bewußt, um jederzeit die gewohnte Tätigkeit wieder aufnehmen zu können. Wie anders und beiderseits vorteilhafter gestalten sich die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Einbernehmen mit der

hier gefällten Entscheidung! Tritt das Arbeitshindernis hervor und löst sich damit nach dem Bremer Tarif automatisch das Vertragsverhältnis, so wird der Arbeitnehmer vor die völlig freie Entscheidung gestellt, ob er zu seinem alten Arbeitgeber halten, sozusagen Freud und Leid mit ihm teilen, feiern und damit vorübergehend darben will, oder ob er vorzieht, einer Arbeitsgelegenheit, die keine ununterbrochene ist, den Rücken zu kehren und sich eine stabilere anderweitige Beschäftigung zu suchen. Von dem Ausfall dieser Entscheidung muß er dem bisherigen Arbeitgeber Kenntnis geben; das ist das einzige, was diese Entscheidung von ihm verlangt. Damit hat er dann, wenn er sich für Lösung der alten Verbindung entschließt, die Mahnung vollzogen, die zur Wahrung seiner Rechte als erforderlich erachtet ist. Folgt der Arbeitgeber dieser Mahnung nicht, so wird er für alle durch sein rechtswidriges Verhalten dem Arbeitnehmer entstehenden Nachteile einzutreten haben. Die Zumutung, die bei dieser Ordnung der Dinge an den Arbeitnehmer gestellt wird, ist doch wahrhaftig keine übertriebene. Er hat lediglich an seinen Arbeitgeber heranzutreten und seinen verdienten Lohn sowie Auslieferung seiner Papiere, zu denen ohne weiteres auch der Abfehrschein gehört, zu fordern. Das ist er doch, wenn er unter gewöhnlichen Verhältnissen die Arbeit aufgibt, völlig gewohnt. Warum sollte es gerade dort nicht sein, wo eine andere Behandlung so schwerwiegende Folgen wie Arbeitsbehinderung auf der einen und Leistung ohne Gegenleistung auf der anderen Seite nach sich ziehen kann?

#### Zur Rechtsprechung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte auf dem Gebiete des Kriegrechts.

Nach §§ 63, 72 Abs. 2 S.G.B. behält der Handlungsgehilfe, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert ist, seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von 6 Wochen hinaus (vergl. die entsprechende Bestimmung des § 616 B.G.B., wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird; hier im Gegensatz zu §§ 63, 72 Abs. 2 S.G.B., Anrechnung der Bezüge aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung). Was ist nun „unverschuldetes Unglück“? Dieser verichwommene Begriff des Gesetzes hätte in ihm faßbarer gestaltet werden müssen, so daß bestimmte Tatbestände dem Handlungsgehilfen die hier doch unter allen Umständen erforderliche Rechtsicherheit geboten hätten. Vielleicht war aber die Absicht des Gesetzgebers die, durch eine unbestimmte, daher dehnbare Wortfassung den Gerichten Gelegenheit und Spielraum zu einer den Arbeitnehmern günstigen Gesetzesauslegung zu geben, so daß namentlich auch Einberufung zum Militär, insbesondere zum Kriegsdienst unter jenen Begriff fallen würde. Wäre das der Zweck des Gesetzgebers gewesen, so hat ihm die Rechtsprechung nicht entsprochen. Es haben nur verhältnismäßig wenige Kaufmannsgerichte sich hier auf einen für die kaufmännischen Angestellten günstigen Standpunkt gestellt. Im Anschluß an Oertmann (vergl. „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ Jahrg. 20, Nr. 1, Sp. 9; Jahresbericht der juristischen Gesellschaft in Berlin für 1914 S. 159; „Bank-Archiv“ 13, 387 ff.) sowie an Kipp („Recht und Wirtschaft“ 14, 209 ff.) haben die

fällt. Schulz („Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts“ 14, 110) ist allerdings der Ansicht, daß auch bei längerer Verhinderung, also auch bei Einberufung zur Fahne, der Lohn für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit fortzuzahlen sei, der Umfang dieses Zeitraumes lasse sich nicht allgemein bestimmen; die Höchstgrenze bestimme die Kündigungsfrist. Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 sind nach Schulz anzurechnen. Diese immerhin den Dienstverpflichteten entgegenkommende Ansicht wird gemißbilligt von Ripp, „Recht und Wirtschaft“ 14, 210. Baum a. a. O. ist der Ansicht, daß einem höheren Angestellten, dem seine Stellung nach mehrjähriger Tätigkeit zum 1. September gekündigt war, das Gehalt bis Ende August weiterzuzahlen sei, wenn er am 15. August zu den Fahnen einberufen wird. Auch hier bedarf das Gesetz einer bestimmten Gestaltung für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes und für den Umfang dieses Anspruchs. Das österreichische Handlungsgehilfengesetz vom 16. Januar 1910 hat für den Fall, daß das Dienstverhältnis bereits ein Jahr ununterbrochen gedauert hat, dem Handlungsgehilfen bei unverschuldeter Behinderung den Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bis zur Dauer von vier Wochen eingeräumt. Eine nachahmenswerte Bestimmung, wobei über die Dauer des festzusetzenden Höchstzeitraums nicht das letzte Wort gesprochen sein soll.

Die Einberufung zum Kriegsdienst muß ebenso wie diejenige zum Militärdienst vom Gesetz als ein Umstand festgestellt werden, der dem Angestellten und dem Arbeiter den Lohn, das Gehalt auf bestimmte, im Gesetz festzusetzende Zeit beläßt, und zwar auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus. Der unbestimmte Wortlaut des Gesetzes im § 616 B.G.B. ist zu ersetzen oder wenigstens zu ergänzen durch bestimmte Beispiele, eine Krankheit, wenn dieselbe nach ihrem tatsächlichen Verlauf die Dauer von vier (oder sechs) Wochen nicht übersteigt. Nicht die Gestaltung des Behinderungsfalls bei seinem Eintritt, sondern nach seiner Beendigung muß maßgeblich sein.

Rechtsanwalt Heine, Bielefeld.

#### Unfallschutz für Berufskrankheiten.

Eine neue Verordnung des Bundesrats.

Nach § 547 kann der Bundesrat die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausdehnen. Bisher ist noch in keinem einzigen Falle von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden. Es scheint, als wenn der Bundesrat sich scheue, die Vorschrift des § 547 zur Anwendung zu bringen. Das muß in hohem Grade wundernehmen, weil gerade die Kriegszeit die Notwendigkeit der Ausdehnung des Unfallsschutzes auf die Berufskrankheiten erwiesen hat. Die Kriegsarbeit in Betrieben der chemischen Industrie hat schwere gesundheitliche Schädigungen der beschäftigten Arbeiter im Gefolge gehabt. Das liegt zum wesentlichen daran, daß heute Ersatzstoffe, namentlich zur Munitionserzeugung, Verwendung gefunden haben, auf die in Friedenszeiten nicht zurückgegriffen wurde. Vielfach sind Vergiftungsfälle mit schweren Folgen für die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen, oft mit tödlichem Ausgang, eingetreten, für die nach dem bisherigen Recht ein Entschädigungsanspruch höchstens aus den Vorschriften des B.G.B. über unerlaubte Handlungen besteht; ein versicherungspflichtiger Entschädigungsanspruch ist nicht gegeben, sofern es sich nicht um eine plötzliche Einwirkung der Gifte, um

einen Unfall handelt. An der Hand bestimmter Fälle hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands im Juni d. J. beim Reichskanzler angeregt, von der Vorschrift des § 547 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch zu machen und den Schutz der Unfallversicherung auch auf gewerbliche Berufskrankheiten auszudehnen, die durch diese Kriegswirkungen bedingt sind. Der Notwendigkeit eines Schutzes der betroffenen Arbeiter hat sich auch der Bundesrat nicht entziehen können, und er hat nunmehr unterm 12. Oktober eine Verordnung erlassen, die wie folgt lautet:

#### § 1.

„Wenn eine nach dem dritten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherte Person bei Herstellung von Kriegsbedarf sich eine Gesundheitschädigung durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe (z. B. Dinitrobenzol, Trinitrotoluol, Trinitroanisol) zuzieht und infolge ihrer Einwirkung stirbt, so sind Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren, wenn der Tod nicht als Folge eines Unfalls, sondern als Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe anzusehen ist.“

#### § 2.

War der Verstorbene in mehreren Betrieben beschäftigt, welche die im § 1 genannten Stoffe herstellen oder verarbeiten, so hat derjenige Versicherungsträger die Bezüge festzusetzen und zu gewähren, dem der Betrieb angehört, in welchem der Verstorbene zuletzt mit jenen Stoffen beschäftigt worden ist.

#### § 3.

Der Reichskanzler kann besondere Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere über die Aufbringung der Mittel erlassen.

#### § 4.

Diese Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. Februar 1918 ab.

Ansprüche auf Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten, die seit dem 1. August 1914 rechtskräftig abgelehnt worden sind, weil die schädigende Einwirkung der im § 1 genannten Stoffe nicht die Folge eines Unfalls gewesen ist, hat der Versicherungsträger nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen. Führt die Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

#### § 5.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.“

Es fällt in dieser Verordnung auf, daß sie peinlich die Bezugnahme auf § 547 der Reichsversicherungsordnung vermeidet. Die Befugnis zur Schaffung eines solchen Schutzes der Hinterbliebenen gründet der Bundesrat auf § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914. Aus welchen Gründen der naheliegende Weg aus § 547 nicht gewählt wurde, entzieht sich naturgemäß unserer Kenntnis, da irgend eine Begründung dieser Verordnung nicht ergangen ist. Ebensovienig ist ersichtlich, weshalb dieser Schutz nur die Hinterbliebenen selbst erfassen soll, nicht aber die in der Gesundheit durch Gifte der oben erwähnten Art selbst geschädigten Arbeiter. Die Fälle der Schädigung dieser Arbeiter sind

naturgemäß viel zahlreicher wie die als Folge solcher Gesundheitschädigung eingetretenen Todesfälle. Daß auch diesen geschädigten Arbeitern ein Anspruch gewährt werden muß, kann, nachdem nunmehr die oben wiedergegebene Verordnung im Prinzip anerkennt, daß es nicht angeht, den den Betroffenen erwachsenen Schaden diesen selbst aufzubürden, nicht mehr zweifelhaft sein. Schließlich auch ist nicht ersichtlich, weshalb lediglich die Schädigungen durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe einen Entschädigungsanspruch begründen sollen. Auch andere Kriegsgifte haben die gleichen Schädigungen bewirkt wie diese.

Die Verordnung stellt also in Wirklichkeit nur den ersten Schritt zur Schaffung eines Schutzes dar. In der bisherigen Form ist sie nur ein Stückwerk, das in keiner Weise uneingeschränkte Zustimmung finden kann. Sollte die Regierung nicht von selbst zu einer nachträglichen Ergänzung der Verordnung dahingehend kommen, daß einmal für alle Schädigungen durch Kriegsgifte ein dem Schutze der Unfallversicherung entsprechender geschaffen und zum anderen dieser auch den geschädigten Personen selbst zuteil wird, müßte im Reichstag die Regierung an die Erfüllung dieser Pflicht gemahnt und die Schaffung eines solchen Schutzes eventuell gegen den Willen der Regierung bewirkt werden.

### Änderungen der österreichischen Unfallversicherung.

Durch Gesetz vom 21. August 1917 hat Oesterreich eine Reihe von Bestimmungen der Unfallversicherung geändert. Wir brauchen sie nur im nachstehenden aufzuführen, um sofort für den Kenner der deutschen Sozialversicherung ersichtlich werden zu lassen, daß Deutschland ganz wesentlich ins Hintertreffen geraten ist.

Dem Schutze der Unfallversicherung sind unterstellt auch solche Unfälle, die sich auf dem Wege von und zu der Arbeit ereignen, sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnis nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat.

Für die Rentenberechnung ist der Jahresarbeitsverdienst in voller Höhe bis zu 3600 Kronen anzurechnen. Ein eventueller Mehrbetrag bleibt außer Berechnung.

Für Lehrlinge usw., die wegen ihrer noch nicht vollendeten Ausbildung nicht oder nicht voll entlohnt werden; ist der niedrigste Jahresarbeitsverdienst voll entlohnter Arbeiter der Beschäftigung, für welche die Ausbildung geschieht, bis zum Höchstbetrage von 1200 Kronen, mindestens aber mit 600 Kronen in Anrechnung zu bringen. Ein wirklich erzielter, 1200 Kronen übersteigender Jahresarbeitsverdienst wird voll angerechnet.

In Oesterreich erhalten auch die Geschwister eines Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat, eine Hinterbliebenenrente von 20 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes im Falle der Bedürftigkeit bis zum Wegfall derselben.

Während in Deutschland mit dem fünfzehnten Lebensjahr die Renten der Kinder, Enkel usw. in Fortfall kommen, wird in Oesterreich die Rente auch über dieses Lebensjahr hinaus gewährt, wenn der Rentenberechtigte mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, das ihn gänzlich erwerbsunfähig macht. In diesem Falle wird die Rente auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit gezahlt.

### Arbeitersekretäre — Winkeladvokaten ?

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden ist durch Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1911 festgesetzt. Nach dieser Verordnung beträgt sie, wobei die Vereinbarung eines höheren Honorars verboten ist, im Verfahren vor einem Versicherungsamte 3—30 Mk., vor einem Oberversicherungsamt 3—50 Mk., vor dem Reichsversicherungsamt 5—100 Mk. Diese Vergütung reizt die Rechtsanwälte nicht an, den Versicherten bei ihren Prozessen gegen Versicherungsträger als Anwalt zu dienen. Sie bringen dem Arbeiterversicherungsrecht allgemein gar wenig Interesse entgegen, ja vernachlässigen dieses Rechtsgebiet als ein der „reinen“ Rechtswissenschaft fernliegendes und deshalb gewissermaßen standesunwürdiges, so daß sie auf ihm auch durchaus unbewandert sind. Das darf jetzt um so mehr gesagt werden, als der Rechtsstoff der Arbeiterversicherungs-gesetzgebung infolge der vielen Kriegsverordnungen außerordentlich umfangreich und verwickelt geworden ist. Nur jemand, der mit ganz regem Interesse, ja mit Wärme sich dem Studium der Sozialgesetzgebung widmet, wird noch imstande sein, den Rechtsstoff einigermaßen zu bewältigen.

In der „Juristischen Wochenschrift“ hat nun kürzlich der Rechtsanwalt Dr. Theilhaber in München die Rechtsanwälte angeregt, dem Gebiet der Sozialversicherung nicht ferner die bisherige Gleichgültigkeit zu erweisen, weil solche Gleichgültigkeit auch über den Kreis der Anwaltschaft hinaus ihre Bedeutung habe. Er sagt, dies begründend:

„Da es bekannt ist, daß die Rechtsanwälte sich im allgemeinen mit der Versicherung nicht befassen, so ist derjenige, der mit der Sozialversicherung zu tun hat, sich aber nicht auskennt, oder ohne Beistand sich nicht auf die Spruchstelle begeben will, oder wegen weiter Entfernung, Krankheit oder einem anderen Grunde durch einen Dritten vertreten lassen will, einfach gezwungen, einen Winkeladvokaten zu nehmen. Als solche kommen in erster Linie die Arbeitersekretäre in Betracht, die ja durch lange Praxis meist auch ein ziemliches Maß von Kenntnis auf diesem Gebiet haben. Der Nachteil ihrer Anrufung besteht nur darin, daß sie oft nur den „Organisierten“ zugänglich sind; aber auch da, wo sie überhaupt die Vertretung Dritter übernehmen, müssen sie selbstverständlich das Interesse ihrer Geldgeber wahren, d. h. versuchen, den Betreffenden für ihre Organisation zu gewinnen. So kommt die Vertretung oft viel teurer als durch einen Anwalt „mit vereinbartem Honorar“, weil der Vertretene einer Organisation gewerkschaftlicher und politischer Art sich anschließt, an die er sonst nicht gekommen wäre. Daß die betreffenden Arbeiter- und Verbandssekretäre dies versuchen, ist ihr gutes Recht; denn umsonst ist der Tod. Daß wir aber einfach zusehen, ist falsch.“

Dr. Theilhaber verweist seine Kollegen auf die Ärzte, welche rechtzeitig mobil gemacht und durch entschiedene Verfolgung ihrer Interessen erreicht haben, daß sie eine entsprechende Vergütung von allen Versicherungsträgern erhalten. Dagegen hätten die Anwälte nicht einmal einen lahmnen Protest gegen die unglaublich niedrigen Gebührensätze der Reichsversicherungsordnung bzw. gegen die Sätze der dazu ergangenen Gebührenordnung aufgebracht. Er hält es für nötig, daß die Anwälte auch auf dem besonderen

Gebiete der Sozialversicherung besonders ausgebildet seien, weil eben die Praxis der Arbeitersekretäre so nur eine Konkurrenz zulasse.

Man kann abwarten, ob das „Standesbewußtsein“ der Herren Rechtsanwälte künftig eine Beschäftigung („Beschäftigung“ klingt eigentlich schon nicht ganz standesgemäß) mit der Sozialversicherung zulassen wird. Jedenfalls erheischt die Forderung höherer Gebührensätze natürlich zunächst, was offenbar von Dr. Theilhaber auch gefühlt wird, daß die Rechtsanwälte sich ein Mindestmaß von Kenntnissen auf dem Gebiet der Versicherungsangelegenheiten aneignen. Abgewiesen werden muß aber die Auslassung des Herrn Dr. Theilhaber, womit er die Arbeitersekretäre in die sogenannten Winkeladvokaten einreißt.

Im Volksmund wie auch gerade bei den Rechtsanwälten gilt der „Winkeladvokat“ als eine anrüchliche Figur. Ohne weiteres vermutet man in ihm eine nur die Unbeholfenheit seiner Mitmenschen skrupellos auszunutzende Persönlichkeit, die sich zur Vertretung jeder Ansprüche hergibt. Der Arbeitersekretär hat aber mit solchen Persönlichkeiten nichts gemein. Selbstlos und aufopfernd übt er seine nervenzerrüttende Tätigkeit im Interesse seiner „Mandanten“ aus. Von der Verfolgung eines unbegründeten oder aussichtslosen Antrages hält er ihn zurück. Er ist das gerade Gegenteil eines sogenannten Winkeladvokaten. Das auszusprechen, erscheint nach den Auslassungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Theilhaber nötig. Seine Einreihung der Arbeitersekretäre in die Winkeladvokaten ist offenbar nur als ein Ausfluß jenes Standesdünkels zu deuten, der es schon Rechtsanwälte ablehnen ließ, eine vom Gericht im Sinne des § 116 R.F.O. verfügte Vertretung eines Arbeitersekretärs als Unterbevollmächtigter (für die mündliche Verhandlung) zu übernehmen.

Im übrigen kann man Herrn Dr. Theilhaber sein Necheneempel, wonach die Vertretung eines Versicherten, der etwa infolge des ihm durch einen Arbeitersekretär gewordenen Beistandes einer Organisation zugeführt wird, oft viel teurer werde als durch einen Anwalt „mit vereinbartem Honorar“, wohl schenken.  
F. Gend.

### Der Streit um die Invalidentarte.

Von M. G ü l d e n b e r g - H a m b u r g.

Nach dem § 1425 der R.F.O. darf bekanntlich niemand eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt natürlich nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs, der Berichtigung, Aufrechnung, Uebertragung, Beitragsüberechnung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten. Nach dieser klaren gesetzlichen Bestimmung darf der Arbeitgeber die Invalidentarte in keinem Falle — auch nicht bei Kontraktbruch — zurückbehalten. Nach § 1414 der R.F.O. kann der Arbeitgeber nur die Vorlegung der Karte zum Einkleben der Marken verlangen. Es hat sich aber eingebürgert, daß die Arbeitgeber die Karten in Verwahrung nehmen. Immerhin scheint es noch nicht allen Arbeitgebern bekannt zu sein, daß die Versicherten jederzeit die Karte zurückfordern können und daß Personen, die dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten, nach § 1490 der R.F.O. mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft bestraft werden können.

Nach Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes hatte sich im März d. J. das Berliner Gewerbegericht nun mit einer Schadenersatzklage eines Arbeiters zu befassen, dem nicht allein der Abfeherschein, sondern auch die Herausgabe der Invalidentarte verweigert worden war. Unstreitig durfte die Firma dem Kläger, der ohne ihre Zustimmung aufhörte, den Abfeherschein verweigern. Die Firma glaubte auf Grund des Hilfsdienstgesetzes auch zur Einbehaltung der Invalidentarte berechtigt zu sein, um den Kläger zum Weiterarbeiten zu zwingen. Der Kläger, der zwar ohne Abfeherschein, aber nicht ohne Invalidentarte Arbeit erhalten konnte, und auch, sobald er im Besitz der Invalidentarte war, sofort Arbeit erhalten hat, beanspruchte Schadenersatz für die Zeit, in der er feiern mußte, weil er die Invalidentarte nicht hatte. Das Gericht wies jedoch den Kläger mit seiner Forderung ab. Da der Vorsitzende nur das Urteil, aber kein Wort der Begründung verkündete, so ist es zweifelhaft, ob und aus welchen Gründen es das Gericht für zulässig hält, daß außer der im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Verweigerung des Abfeherschreins noch andere Zwangsmittel — hier die Zurückbehaltung der Invalidentarte — gegen den Arbeiter angewendet werden dürfe, der ohne Zustimmung des Unternehmers die Arbeitsstelle wechselt. Wenn aber das Reichsversicherungsamt (N. R. 1900. S. 842, Z. 867) die Ansicht vertritt, daß der Arbeitgeber dem Versicherten — auch dem kontraktbrüchigen — die Invalidentarte auf Verlangen unfrankiert nachsenden muß, so darf auch dem Hilfsdienstpflichtigen auf keinen Fall die Invalidentarte vorenthalten werden.

Wer nun Karten der Vorschrift des § 1425 der R.F.O. zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten nach Absatz 2 dieses Paragraphen für Nachteile hieraus verantwortlich. Weiter wird noch bestimmt, daß die Ortspolizeibehörde dem Arbeitgeber die Karte abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen hat. Auch die Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. November 1911 für die Quittungskartenausgabe geht auf diese Bestimmungen mit ein. Im Teil VI, Z. 32 der Anweisung heißt es u. a.: „Fehlt einem Versicherten die Karte, weil sein Arbeitgeber die bisherige noch verwendbare Karte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen und durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dem Arbeitgeber die alte Karte abzunehmen und seine Bestrafung auf Grund des § 1490, Ziffer 5, herbeizuführen.“ Leider wenden sich die wenigsten Versicherten bei Vorenthaltung der Karte sofort an die Polizeibehörde. Meistens fordern sie den Arbeitgeber wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich, zur Herausgabe der Karte auf und nehmen dann das Gewerbegericht in Anspruch, wenn ihre Mahnungen erfolglos bleiben. Mit Rücksicht auf die erwähnte ungünstige Entscheidung des Berliner Gewerbegerichts ist die sofortige Anrufung der Polizeibehörde dringend zu empfehlen. Hier aufklärend mitzuwirken, müssen sich die Vertreter der Gewerkschaften immer mehr angelegen sein lassen.

Dadurch, daß die meisten Arbeitgeber ohne Invalidentarte keinen Arbeiter einstellen, erwächst dem Versicherten beim Vorenthalten der Karte regelmäßig Schaden. War schon die Geltendmachung des Schadenersatzes früher häufig mit Schwierigkeiten verknüpft, so gestaltet sich jetzt unter dem Hilfsdienstgesetz die Sache noch viel ungünstiger. Im Anschluß hieran sei noch ein Urteil

des Hamburger Gewerbegerichts vom 19. Dezember 1916 erwähnt. Hier verließ ein Arbeiter die Arbeitsstelle, ohne den Abfährschein erhalten zu haben. Seine Klage stützte sich darauf, ihm wenigstens eine Arbeitsbescheinigung — die ihm ebenfalls verweigert wurde — und Entschädigung wegen Vorenthaltung derselben zuzusprechen. Das Urteil erging dahin: „Die Beklagte ist zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Art und Dauer der Beschäftigung und zur Zahlung einer Entschädigung für die Dauer der Vorenthaltung der Bescheinigung in Höhe von 6 Mk. täglich vom 3. Januar 1917 zu verurteilen. Im übrigen ist die Klage abzuweisen.“ Aus der Begründung ging unter anderem hervor, daß nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst der Kläger nicht vor Ablauf von 2 Wochen von einem anderen Arbeitgeber in Arbeit eingestellt werden darf, da er eine Zustimmungsbescheinigung (Abfährschein) nicht beibringen kann. Daher wurde dem Kläger die Entschädigung nicht schon vom 19. Dezember ab, sondern erst nach Ablauf der 2 Wochen, also vom 3. Januar 1917 ab zugesprochen. Mit derselben Begründung können alle Klagen von Hilfsdienstpflichtigen auf Schadenersatz wegen Vorenthaltung der Invalidentarte während der ersten zwei Wochen nach Austritt aus der Beschäftigung abgewiesen werden. Deshalb müssen die Versicherten erst recht darüber aufgeklärt werden, beim Vorenthalten der Quittungskarte sofort die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Das ist gewissermaßen ihre Pflicht, denn auch sie sollen bestrebt sein, den Schaden abzuwenden oder wenigstens zu mindern.

Was nun noch die Frage anbetrifft, ob Arbeiter, die nicht im Besitze der Invalidentarte sind oder ihre Aushändigung ablehnen, eingestellt werden dürfen oder nicht, so geht darauf Magistratsrat Dr. Schahorn-Berlin in der Zeitschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 1917, Nr. 7, ein und bemerkt dazu folgendes: „Die Quittungskarte ist rechtlich kein Legitimations- (Ausweis-)Papier. Sie wird nur tatsächlich vielfach als solches benutzt. Ob der Arbeitgeber von ihrer Vorlage oder Aushändigung den Abschluß des Arbeitsvertrages abhängig machen will, hängt lediglich von ihm ab; es besteht keine gesetzliche Vorschrift, die ihm verböte, Arbeiter ohne Invalidentarte einzustellen. Nur bezüglich minderjähriger Personen, die ohne Arbeitsbuch sind, besteht ein Beschäftigungsverbot. Die Pflicht zur Vorlegung der Quittungskarte ist allein zum Zwecke der Beitragsentrichtung eingeführt. Nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer wird bestraft, wenn die Karte nicht vorgelegt wird. (§ 1414 R.V.O.) Der Arbeitgeber kann auch auf Kosten des Arbeiters eine Quittungskarte für ihn beschaffen. Er ist aber nicht befugt, geschweige denn verpflichtet, wegen Nichtvorlage der Karte den Arbeitnehmer zu entlassen oder ihm den Lohn einzubehalten. Im Interesse der Gewerbetreibenden und Arbeitnehmer möchte ich auf diese Rechtslage, die selbst in Beisitzkreisen nicht allgemein bekannt zu sein scheint, ausdrücklich hinweisen.“ Wenn neben den Gewerkschaften noch die Krankenkassen es sich angelegen sein lassen wollten, auch diese Rechtsbelehrung über das Einstellen des Arbeiters ohne Invalidentarte in entsprechender Weise zur Kenntnis zu bringen, dann dürfte der Streit um die Invalidentarte immer mehr abnehmen.

Zum Schluß sei noch auf einen vor dem Gewerbegericht Neukölln am 18. Juni 1915 (A. B. 1915. S. 592) verhandelten Streitfall hingewiesen.

Ein Arbeiter verlangte 48 Mk. Schadenersatz wegen Vorenthaltung der Invalidentarte. Die Beklagte hatte Abweisung beantragt, weil der Kläger sich geweigert habe, über die ihm angebotenen Arbeitspapiere durch Unterschrift eines ihm vorgelegten Formulars zu quittieren. Kläger gab dies zu, bestritt aber, zu solcher Unterschriftleistung verpflichtet zu sein. Da der Kläger aber von der Befugnis, die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen und durch deren Vermittlung die Karte zu erhalten, keinen Gebrauch gemacht hatte, mußte er nach Ansicht des Gerichts die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gegen sich gelten lassen. Nach § 368 des B.G.B. war er aber verpflichtet, die Empfangsbescheinigung zu erteilen und da er sich geweigert habe, könne er Schadenersatzanspruch wegen Vorenthaltung der Karte nicht erheben.

### Die Oberversicherungsämter haben nur in den Fällen der fristigen Versagung der Rente über die Rentenversicherung zu entscheiden.

Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 15. Januar 1915 IIa 902/14. 5.

Während schwebender Berufung erkannte die Landesversicherungsanstalt durch Schreiben an das Oberversicherungsamt ihre Verpflichtung zur Zahlung der Invalidenrente an, betonte jedoch in dem Anerkennungsschreiben, daß für bestimmte Zeit, eines gewährten Heilverfahrens wegen, die Rente gemäß § 1271 der Reichsversicherungsordnung versagt werde. Das Oberversicherungsamt verurteilte dem Anerkennungsschreiben gemäß die Landesversicherungsanstalt Berlin zur Zahlung der Rente auch für diese Zeit. In der erhobenen Revision beantragte die Landesversicherungsanstalt, die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1271 vorletzter Satz der Reichsversicherungsordnung für die fragliche Zeit auszusprechen. Dieser Satz lautet: „Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagt werden.“

In der Revisionschrift wurde gerügt, daß das Oberversicherungsamt die Frage der Versagung der Rente für die Zeit der Heilbehandlung nicht geprüft habe, obwohl die Rechtsmittelinstanzen der Invalidenversicherung den Anspruch auf Rente dem ganzen Umfange nach zu prüfen hätten. Das Reichsversicherungsamt wies die Revision der Landesversicherungsanstalt zurück.

Aus den Gründen:

„Die Revision erscheint nicht begründet und wird auch durch die von der Beklagten angerufene Revisionsentscheidung 1355 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1908 Seite 541) nicht gestützt. Der dort ausgesprochene Rechtsgrundsatz, daß die Instanzen der Invalidenversicherung nicht nur über den Anspruch auf Rente zu befinden haben, sondern auch dann zur Entscheidung berufen sind, wenn die Auszahlung der an sich nicht streitigen Rente aus einem bestimmten Grunde von der Versicherungsanstalt verweigert wird, gilt auch für die Anwendung der Reichsversicherungsordnung. Aber eine Entscheidung über eine solche Frage abzugeben sind die Instanzen nur verpflichtet, wenn die Frage als streitig vor sie gebracht wird. Das trifft vorliegend nicht zu. Das oben erwähnte Schreiben vom 13. Januar 1914 ist dem Kläger gar nicht mitgeteilt worden. In dem auf den Eingang des Schreibens folgenden Termin vom 4. Februar 1914 hat er sich mit dem Angebot bzw. Anerkenntnis der Beklagten einverstanden erklärt. Ein Streit über die Rentenversicherung lag also nicht vor. Das Oberversicherungsamt hatte keine Veranlassung, über einen solchen Streit zu entscheiden, und die Beklagte ist durch die Unterlassung der Entscheidung nicht beschwert, denn die Beklagte ist nicht gehindert, noch jetzt durch einen Be-



scheid im Beschlußverfahren die ihr durch den § 1271, vorletzter Satz, eingeräumte Befugnis der Rentenversicherung auszuüben."

Berlin, G. Br.

### Verträge, die den wirtschaftlich Schwächeren zugunsten des wirtschaftlich Stärkeren in einseitiger Weise benachteiligen, sind ungültig.

Ein kaufmännischer Angestellter war von einer größeren Firma als Leiter einer neu zu errichtenden Abteilung eingestellt worden. Der Mann hatte eine sehr erhebliche Kautionsstellung müssen und außerdem war ein Vertrag zwischen der Firma und ihm abgeschlossen worden, der bestimmte, daß der Angestellte kein festes Gehalt beziehen, sondern mit einem Satz bis zu 30 Proz. an dem zu erwartenden Kriegsgewinn beteiligt sein solle. Von seinem Gewinnanteil sollte ihm aber nur ein Betrag bis zu 5000 Mk. ausgezahlt werden, der Rest sollte bis zur Beendigung des Dienstvertrages im Geschäft stehen bleiben und mit 4 Prozent verzinst werden. Kautions- und stehengebliebenes Einkommen aus dem Dienstvertrage sollte aber als Strafe und als Entschädigung der Firma verfallen, wenn der Angestellte in irgendeiner Weise seinen Vertragspflichten entgegenhandeln würde.

Nach zwei Jahren, aber lange vor Ablauf des Vertrages, verlangte der Angestellte seine Entlassung sowie seine Kautions- und den abgelassenen Geschäftsanteil. Die Firma verweigerte die Zahlung und bis zum Kammergericht wurde der Vertrag für gültig erklärt.

Da Reichsgericht stellte sich auf einen anderen Standpunkt. Es erklärte den Vertrag für ungültig und verurteilte die Firma zur Zahlung. Begründend wurde von der höchsten Instanz ausgeführt: Die umstrittenen Bestimmungen sind hart; sie verstößen aber auch gegen die Sitten, die nach gesunden Auffassungen jeder zur Grundlage seines Verhältnisses zu den von ihm Abhängigen machen sollte. Die vertragsschließenden Parteien rechneten mit einem Jahresumsatz von 500 000 Mk., jedenfalls konnten, wenn sich diese Erwartungen auch nur annähernd erfüllten, dem Kläger Anteile zufließen, die seine wirtschaftliche Stellung wesentlich verbesserten. Dieser Ertrag aus einer sehr verantwortungsreichen Arbeit sowohl wie eine erhebliche Kautionsstellung nun dem Kläger verlorengehen und der Firma verfallen, wenn er auch nur einer seiner Vertragspflichten zuwiderhandelte. Es konnte dem Angestellten nicht zugemutet werden, ständig unter dem Druck dieser Möglichkeit bei dem Vertragskontrahenten zu arbeiten. Der Druck der Möglichkeit, einen großen Teil des Ertrages seiner vielleicht mehrjährigen Arbeit zu verlieren und große Zukunftshoffnungen zu gefährden, waren geeignet, seine Entschlüsse in ungebührlicher Weise zu beeinflussen und ihn zu einem willenslosen Werkzeug der Firma zu machen. Diese Unsicherheit des Klägers war um so größer, als er nicht wußte, ob das Gericht seine Ansicht oder die der Firma über die Rechtsgültigkeit des Vertrages teilen würde. Die Strafklausel nimmt auf Kosten schutzwürdiger Interessen des wirtschaftlich schwächeren Gehilfen in anstößiger und einseitiger Weise lediglich die Interessen des wirtschaftlich stärkeren Firmeninhabers wahr und verletzt auf das Größliche das

Billigkeitsgefühl. Die Vorentscheidung war deshalb aufzuheben, der Vertrag sei als ungültig zu erklären und die Ansprüche des Klägers an die Firma für berechtigt anzuerkennen. (3 DK 387/17.)

### Die Ehefrau verliert durch Wiederverheiratung nicht stets ihren Anspruch auf Rente.

Die Rente, die einem Geschädigten auf Grund von § 844 II B.G.B. zugesprochen wird, hat nicht den Charakter einer Unterhaltsrente im engeren Sinne. Sie dient vielmehr dem Ersatz von Schäden (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 55, 30). Der Schaden wird aber nicht dadurch von selbst beseitigt, daß die durch den Tod des Ehemannes geschädigte Frau sich wieder verheiratet. Eine staatliche Witwenpension wird allerdings auf die Schadenrente angerechnet, da insoweit ein Schadensausgleich stattfindet; aber die Wiederverheiratung ist ein neuer selbständiger Umstand, der zwar durch den Tod des Mannes ermöglicht, aber nicht wie die Witwenpension herbeigeführt wird. Wohl aber kommt die Wiederverheiratung als ein Umstand in Betracht, der den Schaden der Rentenberechtigten vermindert. Eine günstige Wiederverheiratung kann unter Umständen sogar den Schaden der Ehefrau, den sie durch den Tod ihres ersten Mannes und in ihm des ihr Unterhaltsverpflichteten erlitten hat, ganz ausgleichen. Dabei kommt es darauf an, ob der zweite Ehemann tatsächlich imstande ist, der Frau denselben Unterhalt zu gewähren wie der erste Mann.

Im Prinzip ist jedenfalls die Rente durch die Wiederverheiratung nicht verloren, es ist höchstens die durch sie erfolgte Besserung in der Vermögenslage gegenüber dem früheren Zustand zu berücksichtigen. (Urteil des Reichsgerichts. Aktenzeichen V. 35/17.)

F.

### Ueber die zeitliche Berechnung der Schadenersatzrente.

Nach § 844 B.G.B. hat ein Unterhaltsberechtigter bei Tötung des Verpflichteten gegen den zum Schadenersatz aus dem zum Schaden verpflichtenden Tatbestande Belasteten Anspruch auf Gewährung einer Geldrente. In einem kürzlich vor dem Reichsgericht anhängig gewesenen Rechtsstreit war die Frage, was für die Dauer der Rentenzahlung maßgebend sei. Der zum Schadenersatz Verpflichtete wollte Zahlung nur insoweit zugestehen, als der Berechtigte vermutlich leben würde. Das Gesetz spricht von einer Zahlung während derjenigen Zeit, die der Getötete mutmaßlich gelebt hätte. Das Gericht hat sich in Anlehnung an diese Gesetzesbestimmung auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt, und zwar mit folgender Begründung:

Die dem Unterhaltsberechtigten zu leistende Rente ist von vornherein auf die mutmaßliche Lebensdauer des getöteten Unterhaltspflichtigen begrenzt. Dieser Zeitpunkt allein ist für die Dauer der Rente maßgebend und muß vom Gericht gemäß § 287 B.P.O. ermittelt werden. Es ist grundsätzlich verfehlt, die Rente unter Zugrundelegung der Lebensdauer des Unterhaltsberechtigten zeitlich zu begrenzen mit der Erwägung, daß der unterhaltspflichtige Getötete vermutlich ebenso lange gelebt haben würde wie der Unterhaltsberechtigte, der Anspruch auf die Rente erhebt. Damit würde in Wirklichkeit die Rente nicht auf den im Gesetz bestimmten Zeitpunkt begrenzt, sondern auf die ungewisse Lebensdauer des Berechtigten ausgesprochen. (Aktenzeichen VI. 56/17.) F.